

## **Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Obdachlosenunterkünften der Stadt Uetersen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung von 19.12.2022 folgende Satzung erlassen:

Vorbemerkung: Im nachfolgenden Text ist aus Gründen der besseren Lesbarkeit von „Benutzern“ die Rede. Hiervon sind im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich alle Geschlechter umfasst.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Unterkünfte zur Vermeidung von Obdachlosigkeit sind die von der Stadt Uetersen für diesen Zweck vorgehaltenen Gebäude, Wohnungen und Räume, die sich entweder im Eigentum der Stadt Uetersen befinden oder für diesen Zweck angemietet wurden.
- (2) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die diesem Personenkreis zuzuordnen sind. Hierzu zählen sowohl Personen, die im Rahmen der Gefahrenabwehr zur Vermeidung von Obdachlosigkeit unterzubringen sind als auch solche, die der Stadt Uetersen als Asylbewerber zugewiesen werden.

### **§ 2 Benutzungsverhältnis, Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der schriftlichen oder in Ausnahmefällen der mündlichen Einweisung des Benutzers in die Unterkunft. Erfolgt die Einweisung ausnahmsweise durch mündliche Anordnung, ist diese unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Kalendertagen, schriftlich zu bestätigen.  
Die Einweisung erfolgt durch eine Einweisungs- oder Umsetzungsverfügung.
- (3) Die Einweisung endet durch eine Aufhebungs- oder Umsetzungsverfügung. Als Auszug gilt auch die Nichtbenutzung der Unterkunft während eines Zeitraums von einem Monat, auch wenn Einrichtungs- und persönliche Gegenstände in der Unterkunft hinterlassen werden.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Räumung der Unterkunft und der Schlüsselübergabe bei der Einweisungsbehörde.

(5) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Nutzer die Unterkunft in einem sauberen Zustand zurückzugeben. Ferner sind alle Schlüssel der Einweisungsbehörde zu übergeben.

(6) Wird im Falle der Aufhebung der Einweisung die Unterkunft durch den Benutzer nicht geräumt, kann die Stadt Uetersen nach Ablauf einer Frist von sieben Tagen die Räumung auf Kosten des Benutzers beauftragen oder selbst durchführen.

Persönliche Gegenstände werden maximal einen Monat aufbewahrt, sofern nicht eine sofortige Entsorgung (z.B. bei Lebensmitteln) angezeigt ist.

(7) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Uetersen aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen, ferner für alle von ihr oder ihm verursachten Schäden.

### **§ 3 Benutzung der überlassenen Räume; Hausrecht**

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Die Beauftragten der Stadt Uetersen sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen nach vorheriger Ankündigung zu betreten. Bei Gefahr im Verzuge und soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Einrichtungszweckes notwendig ist (zum Beispiel bei Einweisung weiterer Personen), können Gemeinschaftsräume von Unterkünften jederzeit ohne Vorankündigung betreten werden.

(3) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Uetersen bestimmten Besucherinnen und Besuchern und Personen, die nicht nach § 2 dieser Satzung aufgenommen sind, das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit oder auf Dauer untersagen.

(4) Die Stadt Uetersen ist berechtigt, Wohnungsschlüssel für die Unterkünfte zurückzubehalten.

(5) Weitere Einzelheiten zu dem Benutzungsverhältnis regelt eine Benutzungsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 4 Benutzungsgebühr**

#### 1) a) Unterkünfte Tornescher Weg 135

- Baujahr: 1991
- Wohnfläche insgesamt: 130,10 qm
- 3 Wohneinheiten
- 2 Einheiten mit jeweils 3 separaten Zimmern, gemeinsamer Kochnische, gemeinsamem Abstellraum, gemeinsamem Flur und Windfang, gemeinsames WC/Duschbad, Zentralheizung

- 1 Einheit mit 1 Zimmer, Kochnische, Abstellraum, Flur, Windfang, WC/Duschbad, Zentralheizung  
Nutzungsentgelt pro qm/Monat 13,00 €

In dem Nutzungsentgelt sind folgende Nebenkosten pauschal enthalten: Heizung, Frischwasser, Grundsteuer, Abwasser, Niederschlagswasser, Winterdienst, Abfallbeseitigung, Schornsteinfeger und Gebäudeversicherung.

Für die Wohngemeinschaftseinheiten verauslagt die Stadt die Stromkosten. Es wird pro Person/Monat eine Pauschale von 35,00 € erhoben, eine Abrechnung entfällt.

Es wird ein Grundstock an Mobiliar zur Verfügung gestellt (Tisch, Bett, Matratze, Stuhl, Herd) und im Einzelfall nach Abwägung des Sachverhaltes eine Waschmaschine, ein Kühlschrank und ein Schrank. Das Mobiliar verbleibt im Eigentum der Stadt Uetersen.

b) Unterkünfte Tornescher Weg 135 a

- Baujahr: 1991
- Wohnfläche insgesamt: 130,10 qm
- 3 Wohneinheiten
- 2 Einheiten mit jeweils 3 separaten Zimmern, gemeinsamer Kochnische, gemeinsamem Abstellraum, gemeinsamem Flur und Windfang, gemeinsames WC/Duschbad, Zentralheizung
- 1 Einheit mit 1 Zimmer, Kochnische, Abstellraum, Flur, Windfang, WC/Duschbad, Zentralheizung
- Nutzungsentgelt pro qm/Monat 13,00 €

In dem Nutzungsentgelt sind folgende Nebenkosten pauschal enthalten: Heizung, Frischwasser, Grundsteuer, Abwasser, Niederschlagswasser, Winterdienst, Abfallbeseitigung, Schornsteinfeger und Gebäudeversicherung.

Für die Wohngemeinschaftseinheiten verauslagt die Stadt die Stromkosten. Es wird eine Pauschale pro Person/Monat von 35,00 € erhoben, eine Abrechnung entfällt.

Es wird ein Grundstock an Mobiliar zur Verfügung gestellt (Tisch, Bett, Matratze, Stuhl, Herd) und im Einzelfall nach Abwägung des Sachverhaltes eine Waschmaschine, ein Kühlschrank und ein Schrank. Das Mobiliar verbleibt im Eigentum der Stadt Uetersen.

c) Unterkunft Tornescher Weg 137

- Baujahr: 1999
- Wohnfläche insgesamt: 142,70 qm
- 5 Wohneinheiten
- Jeweils 1 Zimmer mit zusätzlichem Gartenausgang, Abstellraum, WC/Duschbad, Flur, Küche, Zentralheizung
- Nutzungsentgelt pro qm/Monat 13,00 €

In dem Nutzungsentgelt sind folgende Nebenkosten pauschal enthalten: Heizung, Frischwasser, Grundsteuer, Abwasser, Niederschlagswasser, Winterdienst, Abfallbeseitigung, Schornsteinfeger und Gebäudeversicherung.

Stromkosten sind vom Bewohner direkt an den Stromanbieter zu leisten. Hiervon kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden. Insbesondere bei erhöhter Unterbringungserfordernis in kurzer Zeit oder sofern ein Strom- und Gaszähler keiner Einzelperson oder einer Familie zugeordnet werden kann.

Es wird ein Grundstock an Mobiliar zur Verfügung gestellt (Tisch, Bett, Matratze, Stuhl, Herd) und im Einzelfall nach Abwägung des Sachverhaltes eine Waschmaschine, ein Kühlschrank und ein Schrank. Das Mobiliar verbleibt im Eigentum der Stadt Uetersen.

d) Sonstige Wohnräume der Stadt Uetersen

Bei Inanspruchnahme sonstiger Wohnräume der Stadt Uetersen zum Zwecke der Unterbringung von Obdachlosen oder Asylbewerbern wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Es beträgt die Höhe der in der „Tabelle über die Angemessenheit für Unterkunftskosten im Kreis Pinneberg“ aufgeführte Maximalmiete für den Bereich Uetersen in der jeweils geltenden Fassung.

In dem Nutzungsentgelt sind folgende Nebenkosten pauschal enthalten: Frischwasser, Grundsteuer, Abwasser, Niederschlagswasser, Winterdienst, Abfallbeseitigung, Schornsteinfeger und Gebäudeversicherung. Heizkosten werden mit den Benutzern spitz abgerechnet, sofern keine eigenständige Anmeldung zum Gasverbrauch vorliegt.

Strom- und Gaskosten sind vom Bewohner direkt an den Anbieter zu leisten. Hiervon kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden. Insbesondere bei erhöhter Unterbringungserfordernis in kurzer Zeit oder sofern ein Strom- und Gaszähler keiner Einzelperson oder einer Familie zugeordnet werden kann.

e) Angemietete und beschlagnahmte Wohnräume

Bei Inanspruchnahme angemieteter oder beschlagnahmter Wohnräume durch die Stadt Uetersen zum Zwecke der Unterbringung von Obdachlosen oder Asylbewerbern wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Es beträgt die Höhe der vom Eigentümer des Wohnraumes in Rechnung gestellten Miet- und Nebenkosten. Dies schließt auch die Nebenkostenabrechnung zum Ende eines Jahres mit ein.

Bei mehreren Bedarfsgemeinschaften im Sinne des SGB II oder Einstandsgemeinschaften im Sinne des SGB XII oder Einzelpersonen in einer Immobilie können die tatsächlichen Miet- und Nebenkosten jeweils maximal in Höhe der in der „Tabelle über die Angemessenheit für Unterkunftskosten im Kreis Pinneberg“ aufgeführte Maximalmiete für den Bereich Uetersen in der jeweils geltenden Fassung als Nutzungsentgelt festgesetzt werden.

Strom- und Gaskosten sind vom Bewohner direkt an den Anbieter zu leisten, soweit diese nicht bereits in den Miet- und Nebenkosten enthalten sind. Hiervon kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden. Insbesondere bei erhöhter Unterbringungserfordernis in kurzer Zeit oder sofern ein Strom- und Gaszähler keiner Einzelperson oder einer Familie zugeordnet werden kann.

f) Wohncontainer

- 8 Wohncontainer
- 18,00 qm Wohnfläche pro Container
- Jeweils 2 Zimmer mit einem eigenen Eingang, Stromheizung, WC/Duschbad, Kochnische
- Nutzungsentgelt pro qm/Monat 61,00 €

In dem Nutzungsentgelt sind folgende Nebenkosten pauschal enthalten: Stromheizung, Frischwasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Winterdienst, Abfallbeseitigung, und Gebäudeversicherung.

Für die Container verauslagt die Stadt die Stromkosten. Es wird eine Pauschale pro Person/Monat von 35,00 € erhoben, eine Abrechnung entfällt.

Es wird ein Grundstock an Mobiliar zur Verfügung gestellt (Tisch, Bett, Matratze, Stuhl). Waschmaschinen und Trockner werden zur Gemeinschaftsnutzung zur Verfügung gestellt. Das Mobiliar verbleibt im Eigentum der Stadt Uetersen.

### **§ 5 Entstehung, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht begründet sich mit dem Beginn des Nutzungsverhältnisses gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung und endet mit dem Tag der Räumung der Unterkunft (§ 2 Abs. 5 dieser Satzung). Wird die Unterkunft für weniger als ein Kalendermonat benutzt, so wird für jeden Tag der Inanspruchnahme 1/30 des Monatsentgeltes erhoben. Angefangene Tage werden voll berechnet.

(2) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 3. des jeweiligen Monats im Voraus zu entrichten. Die erstmalige Benutzungsgebühr ist bis zum 10. Tag nach der Einweisung zu zahlen.

(3) Die Geltendmachung von Mängeln in oder an den Unterkünften oder eine vorübergehende Abwesenheit des Nutzers entbindet nicht von der Verpflichtung der fristgerechten Zahlung der Benutzungsgebühr.

### **§ 6 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG), die aus der Bearbeitung der Obdachlosenangelegenheit im Zusammenhang mit der Erteilung der Einweisungsverfügung bekannt geworden sind, durch die Stadt Uetersen zulässig.

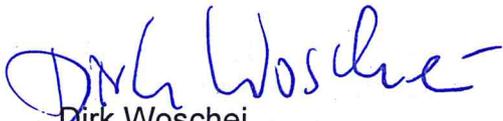
(2) Die Stadt Uetersen ist berechtigt, Einweisungs-, Umsetzungs- und Aufhebungsverfügungen an den Träger von Sozialleistungen zur Kenntnis weiterzugeben, um die Entrichtung der Benutzungsgebühr sicherzustellen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Obdachlosenunterkünften der Stadt Uetersen vom 01. Juli 2020 außer Kraft.

Uetersen, den 20.12.2022

Stadt Uetersen

  
Dirk Woschei  
Bürgermeister

# **Benutzungsordnung**

**für Obdachlosenunterkünfte**

**der Stadt Uetersen**

Vorbemerkung: Im nachfolgenden Text ist aus Gründen der besseren Lesbarkeit von „Benutzern“ die Rede. Hiervon sind im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich alle Geschlechter umfasst.

## **Inhaltsverzeichnis**

Präambel

§ 1 Allgemeine Pflichten

§ 2 Benutzung der Räume und Gemeinschaftsanlagen

§ 3 Sauberhaltung

§ 4 Verkehrs- und Feuersicherheit

§ 5 Instandhaltung

§ 6 Störungen durch Lärm

§ 7 Haftung

§ 8 Verwaltungszwang

### **Präambel**

Die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Uetersen sind Notunterkünfte, die der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen dienen. Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und der verwaltenden Stelle ergeben sich daher nicht nach den Grundsätzen eines privatrechtlichen Mietverhältnisses.

Für die Benutzung der von der Stadt Uetersen unterhaltenen Obdachlosenunterkünfte wird gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Obdachlosenunterkünften der Stadt Uetersen folgende Benutzungsordnung erlassen:

## **§ 1 Allgemeine Pflichten**

Das Zusammenleben in der Obdachlosenunterkunft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Jeder Benutzer ist verpflichtet, sich der Wohngemeinschaft einzufügen und sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder belästigt sowie im Eigentum anderer stehende Sachen nicht beschädigt oder gefährdet werden.

## **§ 2 Benutzung der Räume und Gemeinschaftsanlagen**

- (1) Die Räume dürfen nur von den Personen bewohnt werden, die dort eingewiesen sind. Nichteingewiesene Personen dürfen nicht aufgenommen werden.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Wohn- und Abstellräume sowie von der Stadt bereitgestellten Hausrat oder bereitgestelltes Gerät pfleglich und schonend zu behandeln. Die Wohn- und Gemeinschaftsräume sind stets ausreichend zu belüften und zu heizen.
- (3) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die zugewiesenen Räume samt überlassenen Zubehör in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (4) Das Halten von Tieren jeglicher Art in den Räumen und auf dem Gelände der Obdachlosenunterkünfte ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmegenehmigungen können nur in besonderen Fällen vom Ordnungsamt erteilt werden.
- (5) Es ist nicht gestattet, Räume und Einrichtungen der Obdachlosenunterkünfte gewerblich zu nutzen oder Dritten die Mitbenutzung der Unterkünfte entgeltlich oder unentgeltlich zu gewähren. Übernachtungen Dritter sind nur nach vorheriger Zustimmung des Ordnungsamtes erlaubt.
- (6) Falls ein Benutzer Rundfunk- oder Fernsehgeräte betreibt, hat er diese auf eigene Kosten bei der Gebühreneinzugszentrale anzumelden. Die Installation von Antennen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Ordnungsamtes.
- (7) Lässt ein Benutzer nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses Gegenstände in der Obdachlosenunterkunft zurück, so werden diese maximal 1 Monat aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände bei offensichtlicher Wertlosigkeit vernichtet, im Übrigen nach den Vorschriften der §§ 983, 979 ff. BGB versteigert. Der erzielte Erlös wird auf Forderungen aus dem Nutzungsverhältnis verrechnet. Ein etwaiger Überschuss wird hinterlegt.
- (8) Bei Einzug in die Unterkünfte werden maximal zwei Schlüssel ausgegeben, die Eigentum der Stadt bleiben und daher bei Auszug zurückzugeben sind. Die Stadt ist berechtigt, Wohnungsschlüssel zurückzubehalten. Sofern weitere Schlüssel benötigt werden, sind die Kosten von den Bewohnern zu tragen.

### **§ 3 Sauberhaltung**

- (1) Flur, Treppen und gemeinschaftlich genutzte Einrichtungen sind von den Benutzern im Wechsel zu reinigen. Wenn sich die Benutzer über die Reihenfolge nicht einigen können, stellt das Ordnungsamt einen verbindlichen Reinigungsplan auf.
- (2) Waschküche, Wasserzapfstellen, Ausgüsse, Duschräume, Trockenplatz u. ä. sind von den jeweiligen Bewohnern nach Gebrauch zu säubern. Verstopfungen sind sofort zu beseitigen und - falls dieses in Eigenhilfe nicht möglich ist - dem Ordnungsamt zu melden.
- (3) Die Benutzer haben die Außenflächen regelmäßig sauber zu halten.  
Wer die Außenanlagen über das gewöhnliche Maß verschmutzt, hat danach den entstandenen Schmutz unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Wird Ungeziefer festgestellt, ist das Ordnungsamt sofort zu unterrichten. Es lässt die Desinfektion und Endwesung durchführen. Falls es erforderlich ist, kann dieses auch in Abwesenheit und gegen den Willen der Benutzer erfolgen.
- (5) Abfälle sind in die bereitgestellten Müllgefäße zu werfen und dürfen nicht in Toiletten, Ausgüsse und Abflüsse geschüttet werden. Die Umgebung der Müllgefäße ist sauber zu halten.  
Sperrige Gegenstände gehören nicht in die Müllgefäße.
- (6) Bei Auszug sind die genutzten Räume oder der Bettplatz frei von privaten Sachen besenrein zu hinterlassen. Überlassene Gegenstände sowie Schlüssel sind unverzüglich an das Ordnungsamt zurückzugeben.

### **§ 4 Verkehrs- und Feuersicherheit**

- (1) Das Abstellen und Lagern von Gegenständen - wie Fahrräder, Kinderwagen, Kistenmöbeln u. ä. - in Fluren und Gängen oder auf dem Gelände der Obdachlosenunterkunft ist nicht gestattet.
- (2) Es ist nicht gestattet, Motorräder, Mopeds und Mofas in Treppenhäusern, Fluren, Kellergängen und Räumen unterzustellen.
- (3) Abstellräume sind aus Gründen der Feuersicherheit in angemessenen Abständen oder auf Anforderung zu entrümpeln. Die Lagerung von feuergefährlichen Gegenständen und offenes Licht sind nicht gestattet.
- (4) Aus Gründen der Feuersicherheit sind die elektrischen Anlagen vor Beschädigungen zu schützen. Veränderungen sind nur mit Einwilligung des Ordnungsamtes zulässig und nur unter der Voraussetzung, dass die Arbeiten von einem konzessionierten Elektriker unter Beachtung der VDE-Vorschriften durchgeführt werden.

In den Räumen und auf dem Gelände der Obdachlosenunterkünfte dürfen nur einwandfreie VDE-geprüfte Elektrogeräte verwendet werden.

- (5) Vorhandene Koch- und Brennstellen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und insbesondere eine ausreichende Feuersicherheit gewährleisten.
- (6) Das Zerkleinern und Lagern von Brennmaterial ist innerhalb der Wohnräume nicht gestattet.
- (7) Brennbare Stoffe - wie Möbel u. ä. - müssen zu den Feuerstätten und Heizkörpern einen Abstand von mindestens 50 cm haben.

### **§ 5 Instandhaltung**

- (1) Die bauliche Instandhaltung der Unterkünfte der Gemeinschaftsanlagen sowie ihrer Außenanlagen sind Aufgabe der Stadt Uetersen.
- (2) Schäden sind dem Ordnungsamt unverzüglich anzuzeigen. Jeder Benutzer ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten notwendige vorläufige Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, einen Schaden bzw. seine Ausdehnung zu verhüten.

Weitere Reparaturen dürfen nur nach Genehmigung des Ordnungsamtes durchgeführt werden.

- (3) Bauliche Veränderungen, Änderungen an den Versorgungseinrichtungen oder das Anbringen zusätzlicher Geräte oder Vorrichtungen sind nicht gestattet. Es dürfen keine Lauben, Buden, Ställe oder andere bauliche Anlagen auf dem Gelände der Obdachlosenunterkunft errichtet werden.

### **§ 6 Störungen durch Lärm**

- (1) Alle Benutzer sind verpflichtet, aufeinander Rücksicht zu nehmen. Lärm und störende Geräusche jeglicher Art in den Unterkunftsräumen und auf den Hofplätzen sind zu vermeiden; insbesondere sind Ruhestörungen während der Mittagszeit (13-15 Uhr) und der Nachtzeit (22-6 Uhr) zu unterlassen.
- (2) Beim Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Plattenspielern, Tonbandgeräten, Musikinstrumenten u. ä. ist Zimmerlautstärke einzuhalten, so dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

### **§ 7 Haftung**

- (1) Für Schäden haftet der Benutzer im Rahmen der allgemeinen Schadensersatzpflicht.

- (2) Die Stadt Uetersen haftet nicht für in der Obdachlosenunterkunft verlorengegangenes oder beschädigtes Eigentum der Benutzer. Jeder Benutzer ist verpflichtet, auf sein Eigentum selbst zu achten.

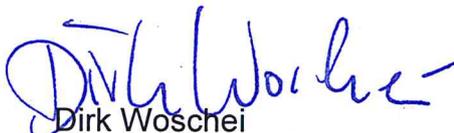
## § 8 Verwaltungszwang

Räumen die Benutzer ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 239 des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LVwG) in der jeweils gültigen Fassung vollzogen werden.

Dasselbe gilt auch für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 2 Absatz 3 Satz 1) der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Obdachlosenunterkünften der Stadt Uetersen.

Uetersen, den 20.12.2022

Stadt Uetersen

  
Dirk Woschei  
Bürgermeister

